

11. Entsprechenserklärung der REALTECH AG, November 2012

Vorstand und Aufsichtsrat der REALTECH AG haben im November 2012 folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

"Der Vorstand und der Aufsichtsrat erklären, dass die REALTECH AG seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 bzw. ab deren Geltung in der Fassung vom 15. Mai 2012 entsprochen hat und entsprechen wird. Dies gilt vorbehaltlich der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

Der Aufsichtsrat hat keine fachlich qualifizierten Ausschüsse gebildet und wird keine solchen bilden, insbesondere auch keinen Prüfungs- und keinen Nominierungsausschuss (Kodex Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3).

Begründung: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß nur aus drei Mitgliedern. Eine Ausschussbildung ist angesichts der geringen Größe des Aufsichtsrats nicht sinnvoll.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Kodex Ziffer 5.4.2 und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen und insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen und wird keine solchen Ziele benennen (Kodex Ziffer 5.4.1 Abs. 2). Entsprechende Ziele wurden und werden daher weder bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigt noch der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht (Kodex Ziffer 5.4.1 Abs. 3).

Begründung: Der Aufsichtsrat hat bereits in der Vergangenheit eine Altersgrenze für seine Mitglieder festgelegt und berücksichtigt diese bei Wahlvorschlägen. Auch gehört dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Darüber hinausgehend erachtet der Aufsichtsrat eine Selbstbindung an die vom Kodex genannten Kriterien nicht für sachgerecht, weil für ihn die fachliche und persönliche Qualifikation seiner Mitglieder Vorrang hat. Mangels einer Festlegung entsprechender Ziele wurden und werden solche bei

Wahlvorschlägen nicht berücksichtigt und der Stand der Umsetzung nicht im Corporate Governance Bericht offengelegt.

Dem Aufsichtsrat gehörten und gehören mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands an (Kodex Ziffer 5.4.2, Satz 3).

Begründung: Die Empfehlung des Kodex differenziert nicht danach, wie lange ein Mitglied des Aufsichtsrats und ehemaliges Vorstandsmitglied schon aus dem Vorstand ausgeschieden ist. Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats sind bereits in den Jahren von 2001 bis 2004 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden. Wir betrachten eine Regelung dieser Art als zu undifferenziert und wegen des Verlusts wertvoller Expertise als eine für unser Unternehmen nicht sinnvolle Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

Der Kodex (Fassung 2010) regelte in Ziffer 5.4.6, Abs. 2, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen. Aufgrund einer Satzungsänderung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Mai 2012 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats der REALTECH AG mit Wirkung seit dem 1. Januar 2012 eine reine Festvergütung. Insoweit ist die Gesellschaft in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum Wirksamwerden der Neufassung des Kodex (Fassung 2012) von der Empfehlung in Ziffer 5.4.6, Abs. 2 des Kodex (Fassung 2010) abgewichen. Da diese Empfehlung in der Neufassung des Kodex (Fassung 2012) nicht mehr enthalten ist, weicht die REALTECH AG seit der Geltung der Neufassung des Kodex (Fassung 2012) insoweit nicht mehr ab,

Begründung: Wir sind der Auffassung, dass eine reine Festvergütung besser geeignet ist, der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Kontrollfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wurde und wird nicht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, ausgewiesen (Kodex Ziffer 5.4.6, Abs. 3).

Begründung: Wir sind der Auffassung, dass die Angabe der individuellen Vergütung jedes einzelnen Mitglieds des Aufsichtsrats keine geeignete

Beurteilungsgrundlage für die Angemessenheit der Vergütung für die dem Aufsichtsrat als Gesamtorgan obliegende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands bietet.

Walldorf, den 15. November Oktober 2012

Für den Aufsichtsrat der REALTECH AG Für den Vorstand der REALTECH AG

gez. Daniele Di Croce

gez. Dr. Rudolf Caspary
gez. Thomas Mayerbacher


